

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1993

HANS PETER GLÖCKNER

Ad fontes!

Zum Stand der Katalogisierung mittelalterlicher Handschriften aus rechtshistorischer Sicht*

Die Beschreibung und Katalogisierung mittelalterlicher Handschriften ist ein undankbares Geschäft. Entsagungsvoll zählt der Bearbeiter die Zahl der Blätter, die Zahl der Zeilen pro Seite bzw. Spalte, mißt die Blattgröße, erstellt Lagenschemata und identifiziert Wasserzeichen. Er bestimmt den Inhalt, was oft neben der Kenntnis einschlägiger Hilfsmittel der unterschiedlichsten Disziplinen – von Astrologie über Jurisprudenz, Liturgie und Medizin bis zur Theologie (um nur die praktisch wichtigsten zu nennen) – erheblichen Scharfsinn erfordert, und vermag am Ende doch den Benutzer nicht zufriedenzustellen. Kein Einzelner vermag es noch, in allen jenen Wissenschaften genügend bewandert zu sein.¹ Weiterhin greifen zudem – zumindest

* Rezension folgender Handschriftenkataloge:

ULRICH-DIETER OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*. Band I: *Beschreibung der Rechtsbücher*; Band II: *Beschreibung der Handschriften*. Köln, Wien: Böhlau 1990. XVIII, 1–326, VI, 327–896 S., DM 118,- und 176,-; Band III/1: *Abbildungen der Fragmente*. Band III/2: *Abbildungen der Fragmente*. Köln, Wien: Böhlau 1992. VI, 897–1524, VI, 1525–2144 S., zusammen DM 690,- (zit.: Rechtsbücher)

ARNO MENTZEL-REUTERS, *Die Handschriften der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen. Die mittelalterlichen Handschriften und die neuzeitlichen Handschriften der Signaturengruppe Manuscripta bis Ms. 109*. Frankfurt am Main [usw.]: Peter Lang 1992. 179 S., DM 56,- (zit.: Aachen)

Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim. Erster Teil: *Hs. 124a – Hs. 698*, bearbeitet von MARLIS STÄHLI, HELMAR HÄRTEL, RENATE GIERMANN und MARINA ARNOLD. (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen 8). Wiesbaden: Harrassowitz 1991. XXX, 236 S., 28 Tafeln, 140 Abbildungen, DM 148,- (zit.: Hildesheim)

Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften. Juristische Handschriften, bearbeitet von INGEBORG NESKE. (Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg 3). Wiesbaden: Harrassowitz 1991. XVI, 186 S., 21 Abbildungen, DM 80,- (zit.: Nürnberg)

Die lateinischen Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen. Teil 1: *Signaturen Mc 1 bis Mc 150*, bearbeitet von HEDWIG RÖCKELEIN. (Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Tübingen 1). Wiesbaden: Harrassowitz 1991. 408 S., 19 Tafeln, DM 110,- (zit.: Tübingen).

¹ So schon HANS BUTZMANN, Gedanken und Erfahrungen bei der Katalogisierung von

in Deutschland – Richtlinien ein: Soweit die Finanzierung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) erfolgt, sind deren Vorschriften zu beachten.² Aber auch in hiervon unabhängigen Projekten werden sie gewöhnlich beachtet³ – weil sie Maßstäbe gesetzt haben, Vergleichbarkeit garantieren und es überdies ermöglichen, die Informationen einzelner Bestände in einem Pool zu vereinigen (spätestens seitdem die Vereinheitlichung auch die Indices erfaßt hat)⁴ –, vermutlich aber auch, weil sie eine Anleitung liefern, deren Befolgung Sicherheit verleihen kann. In der Bundesrepublik haben sich diese Richtlinien daher durchgesetzt, zumindest in den alten Bundesländern; die DDR hatte eigene Vorschriften⁵ und strebte seit 1972 mit dem „Zentralinventar der mittelalterlichen Handschriften in der DDR“ (ZIH) eine zentrale Verzeichnung aller mittelalterlichen Codices an.

Auch im europäischen Ausland befolgt man andere Regeln, vor allem in Frankreich wird eine weit detailfreudigere Beschreibung

Handschriftenfragmenten, in: *Varia codicologica. Essays presented to G. I. Lieftinck* 1, Amsterdam 1972, S. 87–98 (89), sowie JOHANNE AUTENRIETH, *Handschriftenkataloge. Nutzen – Probleme – Grenzen*, in: *Probleme der Bearbeitung mittelalterlicher Handschriften*, hg. von HELMAR HÄRTEL u. a., (Wolfenbütteler Forschungen 30), Wiesbaden 1986, S. 55–58 (56). – Vgl. im übrigen zum Thema MARIE-THÉRÈSE D'ALVERNY, *Utilité et limites des Répertoires et Catalogues spécialisés de manuscrits médiévaux*, in: ebenda, S. 241–246; KONSTANTY KL. JAŹDŹEWSKI, *Die Beschreibung von mittelalterlichen Handschriften und der Handschriftenkatalog*, in: ebenda, S. 321–323.

² Richtlinien Handschriftenkatalogisierung, hg. von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Unterausschuß für Handschriftenkatalogisierung, 5. Aufl., Bonn 1992. Für die Kataloge der Jahre 1990/91 wurde noch die 4. Auflage (1985) zugrundegelegt.

³ Beispielsweise im „Forschungsprojekt ‚Westphalica‘. Die Erfassung von Handschriften, Inkunabeln und Druckschriften in Westfalen für die Zeit des Spätmittelalters 1300–1550“; freilich strebt man hier – als bloße Vorarbeit zur DFG-Katalogisierung – zunächst einen Kurzkatalog an mit verkürztem Katalogisierungsschema (vgl. zuletzt: ELKE DIESSELBECK-TEWES, *Das Forschungsprojekt „Westphalica“*. Die Erfassung von mittelalterlichen Handschriften und Inkunabeln in Westfalen. Eine Zwischenbilanz, in: *Westfälische Forschungen* 41 [1991], S. 481–487 [482 bzw. 484]). – Auch die Erfassung der mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Düsseldorf richtet sich nach den DFG-Richtlinien (GERHARD KARPP, *Die Sammlung mittelalterlicher Handschriften in der Universitätsbibliothek Düsseldorf*, in: *Westfälische Forschungen* 41 [1991], S. 360–378 [378]). – Von den hier in Rede stehenden Katalogen werden die Richtlinien auch von MENTZEL-REUTERS (Aachen) beachtet, obwohl diese Arbeit nicht von der DFG gefördert wurde (vgl. Fn. 11).

⁴ Zur Kumulation der Indices zu einem Gesamtindex vgl. GERHARDT POWITZ, *Die Katalogisierung mittelalterlicher Handschriften in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Probleme der Bearbeitung* (Anm. 1), S. 75–84 (82).

⁵ URSULA WINTER, *Regeln für die Katalogisierung von Handschriften*, im Auftrag der Deutschen Staatsbibliothek bearbeitet von URSULA WINTER, RENATE SCHIPKE und HANS-ERICH TEITGE, Berlin 1983.

angestrebt.⁶ Der deutschen Strategie liegt die bewußte Entscheidung für eine mittlere Dichte zugrunde,⁷ entstanden aus der zutreffenden Einschätzung der Situation in der Bundesrepublik nach dem Kriege, die es angesichts der reichen Bestände einerseits, deren weitgehender Unerschlossenheit andererseits nahelegte, sich weder mit wenig aussagekräftigen Kurzübersichten zu bescheiden, noch im Interesse ausführlichster Beschreibungen den Überblick über das Vorhandene *ad kalendas Graecas* hinauszuschieben.⁸ Gleichwohl sind die Beschreibungen – wie es scheint – im Laufe der Zeit ausführlicher geworden, so wie auch die DFG-Richtlinien selbst nach und nach an Umfang gewonnen haben. Die Summe dieser Bemühungen kann sich sehen lassen, allein die Bibliographie der seit 1945 erschienenen Kataloge abendländischer Handschriften nach dem Stande vom November 1991 umfaßt inzwischen gut 25 Druckseiten.⁹

Fragt man vor diesem Hintergrund nach Beurteilungskriterien für Handschriftenkataloge, so liegt es nahe, deren Vermittlerfunktion in den Vordergrund zu stellen: Die Beschreibung einer Handschrift kann deren Benutzung, kann die Autopsie nicht ersetzen,¹⁰ sie kann und soll jedoch zur Handschrift hinführen, muß erkennen lassen, welche Codices überhaupt existieren und welche Werke sie enthalten. Es sollte dem Benutzer möglich sein, anhand der einzelnen Beschreibung zu erkennen, ob eine Handschrift für seine Forschungen wegen ihres Inhaltes relevant sein kann und eine Fahrt zum Aufbewahrungsort sich voraussichtlich lohnen wird. Der Katalog wird so in seinem ursprünglichen Sinn als Erschließungsmittel geachtet. Die äußere Beschreibung wird hierdurch nicht nebensächlich oder gar überflüssig; sie erlangt ihren Sinn, sobald einer Handschrift wegen ihres Inhaltes gesteigerte Bedeutung zukommt – und hiervon unabhängig ermöglicht erst sie es, Herkunft und Schicksal aufzuhellen, erlaubt erst sie Kodikologie und hilfswissenschaftliche Untersuchungen.¹¹

⁶ Vgl. AUTENRIETH (Anm. 1), S. 57 mit Hinweis auf: Guide pour l'élaboration d'une notice de manuscrit, Paris: Institut de recherche et d'histoire des textes, CNRS 1977.

⁷ AUTENRIETH (Anm. 1), S. 58; POWITZ (Anm. 4), S. 77.

⁸ Vgl. hierzu POWITZ (Anm. 4), S. 77.

⁹ DFG-Richtlinien, 5. Aufl. (Anm. 2), S. 63–88.

¹⁰ So zuletzt eindringlich GILCHRIST (unten Anm. 14), S. 583.

¹¹ Diese Betonung des inhaltlichen Aspektes steht auch im Einklang mit den seinerzeit im Vorfeld des DFG-Engagements gesehenen Anforderungen, deren Ausgleich durch die DFG-Richtlinien angestrebt wurde:

„(1) Die neu zu schaffenden Kataloge sollten, ohne sich in gelehrte Erläuterungen zu

Der Fachwissenschaftler¹² allerdings wird regelmäßig in erster Linie an der inhaltlichen Erschließung interessiert sein, die äußere Beschreibung erlangt für ihn erst Bedeutung, wenn sie Rückschlüsse für das Verständnis des Inhaltes erlaubt. Er wünscht sich mithin eine möglichst genaue Bezeichnung dieses Inhaltes, als Rechtshistoriker am liebsten mit Angabe der Rezension, so es von einem Werke (wie gerade bei Rechtsbüchern) mehrere gibt; er ist interessiert beispielsweise an Kommentierung, die wissenschaftliche Auseinandersetzung widerspiegeln kann, aber auch an Gebrauchsspuren, die auf praktische Benutzung hindeuten könnten (hier reichen sich Äußeres und Inhaltliches die Hände). Spätestens jetzt wirkt sich dann jedoch gewöhnlich aus, daß niemand auf allen Gebieten versiert sein kann und die Bearbeiter in der Regel keine Juristen sind; Boháček mußte deshalb 1970 erhebliche Irrtümer der (ansonsten sehr kompetenten und sorgfältigen) Bearbeiterin eines Katalogs der Kasseler juristischen Handschriften feststellen.¹³ Wünschenswert wäre es mithin, daß Verzeichnisse, die ausschließlich oder in hohem Umfang juristische Bestände erfassen, von Juristen (oder doch wenigstens unter deren Beteiligung) erstellt würden.

Im Einzelfalle ist dies auch durchaus möglich: Der Tübinger Katalog dankt Knut Wolfgang Nörr für seinen Rat, das Unternehmen der Verzeichnung der vatikanischen juristischen Handschriften wird von Kanonisten und Allgemeinhistorikern gemeinsam betrieben – und das Ergebnis ist auch dementsprechend tadellos;¹⁴ die Beschrei-

verlieren, *Inhalt und Anlage der Handschriften zuverlässig* – d. h. dem Stand der Forschung entsprechend – erschließen.

(2) Das Katalogisierungsprogramm als Ganzes sollte in überschaubarer Zeit größere Teile des noch unbearbeiteten Handschriftenbestandes zugänglich machen.“ – zit. nach POWITZ (Anm. 4), S. 77; Hervorhebung von mir.

¹² Auch AUTENRIETH (Anm. 1), S. 56 nennt ihn an erster Stelle. Als Interessenten-gruppen nennt sie weiter: Paläographen und Kodikologen, Kunsthistoriker, als spezielle Forschungsinteressen bezeichnet sie insbesondere die Herstellung der Handschriften und die Buchproduktion.

¹³ MIROSLAV BOHÁČEK, Zur Behandlung juristischer Handschriften in den neueren Handschriftenkatalogen, in: Studie o rukopisech 9 (1970), S. 147–169 (für den Hinweis auf diesen Aufsatz danke ich Herrn Prof. Dr. Gero Dolezalek [Kapstadt] an dieser Stelle herzlich).

¹⁴ A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library, compiled at the Institute of Medieval Canon Law under the direction of STEPHAN KUTTNER with the aid of the Deutsches Historisches Institut, Rom, under the direction of REINHARD ELZE, Vatikanstadt 1986 ff. (vgl. hierzu die Rezension von JOHN GILCHRIST, in: ZRG KA 109 (1992), S. 581–585). An der Bibliotheca Vaticana gab es übrigens schon lange eigene Richtlinien („Leges quas procuratores Bibliothecae Vaticanae in codibus recensendis sibi constituerunt“, vgl. AUTENRIETH [Anm. 1], S. 57).

bung der Codex-Handschriften von Gero Dolezalek¹⁵ ist hier ebenfalls zu nennen. In den beiden letztgenannten Fällen dominiert die inhaltliche Erschließung der Codices – mit Beschreibung der verschiedenen Hände, Angabe der Juristensiglen, Hinweis auf Zusätze und kleinere Notizen. Daß gleichwohl die Beteiligung von Fachleuten nicht stets die erwartete Qualität garantiert, steht auf einem anderen Blatt.¹⁶

Um zu untersuchen, in welchem Maße neuere Kataloge den beschriebenen Erwartungen gerecht werden, wurden eine Reihe von Handschriftenverzeichnissen der Jahre 1990, 1991 und 1992 herangezogen. Es handelt sich dabei um eine Stichprobe.¹⁷

I

Die höchste Aufmerksamkeit darf hierbei gewiß das Werk von Ulrich-Dieter Oppitz beanspruchen, gilt es doch gezielt den Rechtsbüchern des Mittelalters. Es ist damit das einzige, das seine Auswahl nach thematischen Gesichtspunkten trifft und nicht die Bestände einer einzelnen Bibliothek erschließen will. Auch sonst steht es in mancher

¹⁵ GERO DOLEZALEK, *Repertorium manuscriptorum veterum Codicis Iustiniani*, unter Mitarbeit von LAURENT MAYALI, (Ius Commune Sonderheft 23), Frankfurt am Main 1985, hier: Bd. I, S. 90–459.

¹⁶ Vgl. den guten Katalog von ANTON J. DE GROOT und E. C. C. COPPENS (*Manuscripta canonistica latina. Elenchus codicum necnon diplomatum iuris canonici ante annum 1600 in bibliothecis et archivis neerlandicis*, Nijmegen 1989) einerseits und das dieselbe Erschließung anstrebende „Verzeichnis kanonistischer Handschriften in den Niederlanden“ von CHRISTINE VAN WIJNBERGERGEN und HARTMUT ZAPP (Würzburg 1988) andererseits sowie die Rezension dieser Bände durch GERO DOLEZALEK (HZ 254 [1992], S. 683).

¹⁷ Die konkrete Zusammenstellung ergab sich zum einen aus der Bereitschaft der Verlage, Rezensionsexemplare zur Verfügung zu stellen, zum anderen daraus, daß der berufliche Wechsel des Rezensenten von Frankfurt am Main nach Rostock die Möglichkeit verschloß, in größerem Umfange Kataloge in Frankfurter Bibliotheken ergänzend einsehen zu können. Deshalb entfiel insbesondere die eigentlich vorgesehene Auseinandersetzung mit dem Band KATHARINA BIERBRAUER, *Die vorkarolingischen und karolingischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek*, (Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München 1), Wiesbaden: Reichert 1990; die vom Verlag übersandten Kopien zu den Nummern 1 (*Breviarum Alarici*; Clm 22501), 38 (*Lex Baiuvariorum*, Junilius, *De partibus divinae legis*; Clm 19415), 113 (*Akten zum adoptianischen Streit*, Karolingische Kapitularien; Clm 14468) und 158 (*Lex Ribuariorum*, *Lex Alamannorum*, *Lex Salica*; Clm 4115) umfassen erkennbar – entgegen der Absicht des Verlages – nicht alle juristisch relevanten Texte (es fehlt zumindest Nr. 159 [*Collectio canonum Dionysio-Hadriana*; Clm 14422]).

Hinsicht singular unter den übrigen: Es ist nicht an den DFG-Richtlinien ausgerichtet, ja verzichtet sogar weitgehend auf Autopsie der beschriebenen Handschriften, trägt stattdessen die Informationen zu jeglicher Handschrift zusammen, die wenigstens einen dem thematischen Rahmen „Rechtsbücher“ zuzurechnenden Text enthält. Es ist also keine primäre, sondern eine bereits sekundäre Erschließung, die auf den Ergebnissen vorhandener Kataloge sowie auf der übrigen publizierten Literatur aufbaut. Notwendigerweise ist es daher erforderlich, den Kreis der einschlägigen Texte genau zu definieren: Infolgedessen enthält das Werk in seinem ersten Band eine ausführliche Quellenkunde, welche die im Zentrum des Interesses stehenden Texte, die „Rechtsbücher“ also, systematisch gruppiert, Fassungen und Textstufen aufspürt und beschreibt, die einschlägige Literatur nachweist.

Oppitz wandelt damit – jedem Germanisten ist es längst offenkundig – in den Fußstapfen Gustav Homeyers, der vor mehr als 150 Jahren erstmals diese Ziele verfolgte und in seinem „Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften“ 1836 seine Ergebnisse publizierte; eine zweite Auflage folgte 1856, die dritte – bearbeitet von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt und Julius von Gierke im Auftrage der Savigny-Stiftung – erschien 1934. Fast sechs Jahrzehnte später (also wiederum nach etwa zwei Generationen und – erneut – nach einem verheerenden Krieg) hat Oppitz die Mühe auf sich genommen, es auf den aktuellen Stand zu bringen, diesmal nicht als eine bloße Überarbeitung, sondern im Wege einer wirklichen Neubearbeitung.

Die mit solchem Anspruch verbundene und zu erwartende Eigenständigkeit zeigt sich bereits im ersten Band, der Beschreibung der Rechtsbücher. Geblieben ist die große Aufteilung, die Unterteilung mithin in einen ersten quellenkundlichen Teil und in einen zweiten, der die Beschreibung der einzelnen Handschriften in der Ordnung der Bibliotheksorte enthält; schon hier fällt freilich auf, daß es jetzt auch einen dritten Teil gibt.

Auch die innere Anlage der beiden erschienenen Bände folgt dem Vorbild; ganz augenfällig wird dies im Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes, dessen Systematik (A Land- und Lehnrechtsbücher; B Stadtrechtsbücher; C Rechtsgangbücher; D Glossen; E Sammelwerke; F Verschiedene Stadtrechte) mitsamt den sich anschließenden Feingliederungen, die sich im wesentlichen aus der Scheidung der einzelnen Textformen und -ordnungen herleiten, weitgehend mit den

früheren Auflagen des Homeyer übereinstimmt. Änderungen, soweit sie vorkommen, leuchten unmittelbar ein und sind meist Folge der zwischenzeitlich erreichten Forschungserkenntnisse: Wo vordem ein Satz ausreichte (z. B. »Der Rechte Weg«, Danziger Schöffenburg), empfahl sich jetzt ein eigener Abschnitt. Auch die wenigen Umstellungen (Reihenfolge der Fassungen des Richtsteig Landrechts; Ausgliederung des Neumarkter Rechtsbuchs, des Löwenberger Rechtsbuchs und des Berliner Schöffengerichts aus den Sonderformen des Sachsenspiegels [zwischen A 1.5.2 und A 1.5.3] und Eingliederung unter die Stadtrechtsbücher [B XII bis B XIV]) sind wohl motiviert. Erfreulich ist zudem die nähere Beschreibung und (feinere) Untergliederung bei den Femrechtsbüchern (C X 10.1 bis C X 10.10) und den Remissorien (E III 3.1¹⁸ bis E III 3.6).

Unklar bleibt allerdings das Schicksal der (alten) Ordnung IVc des Schwabenspiegels, der dritten der drei Ordnungen der Klasse IV, welche die Systematischen Formen umfaßt:¹⁹ Das Inhaltsverzeichnis (S. V) kennt nur die Unterpunkte „3.5.1 Ordnung IVa ...“, „3.5.2 Ordnung IVb ...“ und „3.5.3 Drucke“. Abschnitt 3.5.3 repräsentiert die vermißte Ordnung aber nicht, die auf Seite 40 verzeichneten Drucke gehören „zur 2. systematischen Ordnung“. Die Ordnung IVc ist jedoch auch nicht etwa hinfällig geworden: Der Einleitungstext des Abschnittes „3.5 Klasse IV (Systematische Formen)“ erwähnt sie („Ordnung IVc ist von ihnen [=Ordnungen IVa und b, H. P. G.] unabhängig“, S. 40), und zumindest bei der Beschreibung dreier Handschriften (Nr. 956, 1111, 1121 = Bd. II, S. 655, 707 bzw. 709) wird auf die „3. system. Fassung“ Bezug genommen. Vermutlich liegt hier ein Redaktionsversehen vor; auch die Ergänzungen und Berichtigungen im späteren dritten Band (III/1, S. 909–916) geben leider keinen Aufschluß.

Im übrigen erfolgte die Neubearbeitung aber mit höchster Sorgfalt, die Literatur wurde ersichtlich noch bis 1989 erfaßt.²⁰ Für zwei

¹⁸ Hier wäre im Inhaltsverzeichnis (S. VII) ein Druckfehler zu korrigieren.

¹⁹ In der 3. Auflage (1934): S. *26.

²⁰ So wurde etwa der Aufsatz von GOYDKE zur Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels in der Festschrift „175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg“ (1989) bei der Beschreibung des Codex „Rastede GPB A.1.1“ (Bd. II, S. 777) noch benutzt. Auf die erst 1990 erschienene Edition des Klever Stadtrechtes durch WOLF-RÜDIGER SCHLEIDGEN (vgl. deren Rezension von G. KÖBLER, in: ZRG GA 109 [1992], S. 436–37) wird hingegen in der Beschreibung der Nr. 770 „Kleve StadtA Hs. 1“ (Bd. II, S. 589) nicht hingewiesen.

Spezialgebiete versicherte sich Oppitz der Mitarbeit von ausgewiesenen Spezialistinnen, nämlich der Hilfe von Dietlinde Munzel für das Kleine Kaiserrecht (Frankenspiegel) und von Sigrid Krämer für die Anmerkungen zu einzelnen Schreibern. Ergänzt und fortgesetzt wurde auch die Sachsenspiegelbibliographie Guido Kischs (Bd. I, S. 87–94). Konkordanzen sichern den Anschluß an die alten Auflagen des Homeyer (Bd. I, S. 117–184) wie auch an die „Genealogie der Schwabenspiegel Ausgaben“ von Karl Haider (1876/77) (Bd. I, S. 115–116); Register verzeichnen Vorbesitzer (Bd. I, S. 186–211), Verfasser (Bd. I, S. 212–227), Schreiber (Bd. I, S. 312–318), Buchschmuck (Bd. I, S. 322–325) und die in den Codices enthaltenen Texte (Bd. I, S. 228–311), wobei die in der Quellenkunde behandelten Texte hier wiederkehren, jedoch ohne die Zuordnung zu Klassen und Ordnungen; bereits im Zuge der Quellenkunde war zudem für jeden (Unter-) Abschnitt angegeben, welche Handschriften einschlägig sind.

Die Beschreibung der Handschriften (Bd. II) erfolgt – wie schon festgestellt – in der Regel allein auf der Grundlage der Literatur ohne eigene Einsichtnahme durch den Verfasser (auch bei den Fragmenten, die allerdings sämtlich in Bd. III abgebildet sind). Mangels eigener Autopsie verzichtet Oppitz deshalb auch auf ein Initienregister, wenngleich er Incipit und Explicit durchaus mitteilt, wenn sie sich aus seinen Unterlagen ergeben. Jede Einzelbeschreibung umfaßt im übrigen (soweit bekannt): Signatur (gegebenenfalls auch frühere), Vorbesitzer, Schreiber, Umfang, Entstehungszeit und Hinweise auf Buchschmuck;²¹ die anschließende inhaltliche Erschließung erfaßt die gesamte Handschrift vom ersten bis zum letzten Blatt und nennt jeweils zunächst einen Kurztitel, sodann die Angabe der ersten und letzten Textworte, gelegentlich ergänzende Informationen und abschließend einen Nachweis der sich auf die Handschrift beziehenden Literatur in rückläufig chronologischer Verzeichnung. Die Reihenfolge der Beschreibungen ergibt sich wie üblich aus dem Alphabet der Bibliotheksorte bzw. Bibliotheken.

Im Ergebnis dienen die Beschreibungen mithin der Information des mit Rechtsbücherstudien befaßten Fachmannes, der hier über ein Nachschlagewerk verfügt, daß ihm den Weg zum Forschungsstand öffnet. Die Zielsetzung stimmt von daher auch jetzt noch mit der Homeyers überein, wie sie sich aus dessen Vorwort zur 1. Auflage ergab: „Seit längerer Zeit hege ich den Wunsch, eine Vorarbeit zu den

²¹ In Einzelfällen ist die äußere Beschreibung allerdings auch einmal detaillierter.

Ausgaben der Deutschen Rechtsbücher insgesamt zu Stande zu bringen: eine möglichst vollständige Beschreibung der Handschriften dieser Quellen, mit einer Darstellung der äussern Beschaffenheit der einzelnen Rechtsbücher selbst, namentlich ihrer Beziehungen zu einander, und der mannigfaltigen Bildungen, welche jedes gewonnen hat.“²² Neu ist freilich, daß Oppitz auch auf die übrigen, in den einschlägigen Handschriften überlieferten Texte näher eingeht und damit das Umfeld der eigentlich interessierenden Texte nicht mehr völlig vernachlässigt; der hier gezeigte Arbeitseinsatz hält sich freilich in Grenzen. Damit wird es aber immerhin möglich, Kontextforschung zu betreiben, sei es im Hinblick auf die Überlieferung anderer Rechtstexte, besonders romanistischer, sei es bezüglich außer-juristischer Texte. Solche Untersuchungen, die Oppitz selbst auch in seinem Vorwort anregt (S. IX), werden sehr erleichtert durch das bereits angesprochene „Verzeichnis der in den Handschriften enthaltenen Texte“ (Bd. I, S. 228–311), das selbstverständlich auch gerade die nicht zu den „Rechtsbüchern“ zu zählenden enthält.

Auch die beiden den dritten Band bildenden Teilbände III/1 und III/2 sind eine Neuerung und erlauben weitergehende Forschungen. Sie enthalten Photographien aller Fragmente, soweit es das Format der Bände erlaubt in Originalgrößen, sonst in Verkleinerung (S. 917–2143); eine gesonderte Tabelle verzeichnet dann den jeweiligen Verkleinerungsfaktor (S. 2144). Damit wird es möglich, Glossen und Marginalien mit Hilfe der Publikation selbst zu erkennen, läßt sich auch die in der Literatur vorhandene Beschreibung überprüfen; Schriftbild und andere äußere Charakteristika erlauben es zudem, Zusammengehöriges festzustellen und zerstörte Handschriften – zumindest virtuell – wieder zusammenzuführen. Diese Abbildungen, die insgesamt etwa die Hälfte des Umfanges des gesamten Werkes ausmachen, sind somit von unschätzbarem Wert; dem Bearbeiter ist für diese Leistung und allen beteiligten Besitzern für ihre Bereitschaft, die Fragmente abbilden zu lassen, sehr zu danken.

Den Abbildungen voran gehen zwei Verzeichnisse der dargestellten Fragmente nach Orts- bzw. Sachfolge (S. 901–903 bzw. 904–908); die Rubrik „Rechtstext unbekannter Herkunft“ (S. 908 der Sachfolge) lädt zu eigener Detektivarbeit ein. Der Abstand zwischen der Veröffentlichung der Bände I/II und III hat es Oppitz zudem ermöglicht, „Ergänzungen und Berichtigungen zu Band 1 und 2“ (S. 909–916)

²² Zitiert nach der 2. Auflage (1856), S. III.

beizufügen. Sie enthalten im wesentlichen Literaturnachträge, daneben aber auch Hinweise auf die von Oppitz nicht verarbeiteten Beschreibungen der „Deutschen Kommission im ZISW (DKB)“, wozu er die hiervon betroffenen Handschriften auflistet (S. 911); in einigen Fällen finden sich allerdings auch Ergänzungen der Beschreibungen selbst. Besonders erfreulich sind schließlich die Hinweise auf zwischenzeitlich erst bekannt gewordene Handschriften (S. 913–916; betroffen sind Augsburg, Bautzen, Erfurt, Frauenfeld/Thurgau, Haltern/Westf. und Mainz).

Den dritten Band leitet ein gesondertes kurzes Vorwort „Über Fragmente“ (S. 897–898) ein, das seinen ganz besonderen Wert aus der verzeichneten „Literatur zur Makulaturforschung“ (S. 899) erhält.

Für unsere Leitfrage nach der Eignung des Kataloges zur Erschließung der Bestände bedeutet dies: Oppitz hat ein äußerst nützliches Hilfsmittel vorgelegt, welches den Zugang zu germanistischen Rechtstexten ganz wesentlich erleichtert. Auch für Rechtstexte außerhalb des Bereichs der Rechtsbücher wird sein Werk sehr hilfreich sein, jedoch ist hier keinerlei Vollständigkeit zu erwarten oder auch nur angestrebt. Bedauerlich, aber auch verständlich, weil die Arbeitskraft eines Einzelnen übersteigend, ist es, daß die Beschreibungen nicht auf eigener Anschauung beruhen; damit bleiben alle Beobachtungen ausgeschlossen, die der jeweilige Bearbeiter des Bibliothekskataloges, der gewöhnlich kein Rechtshistoriker gewesen sein dürfte, nicht machen konnte oder nicht für mitteilenswert hielt (Gebrauchsspuren, Glossen und Marginalien etc.). Für die Fragmente wird diese Lücke freilich in erheblichem Umfange geschlossen, da die im dritten Band versammelten Photographien vieles hiervon erkennen lassen. Wer sich für Rechtsbücher interessiert, wird von Oppitz trefflich bedient, hinsichtlich der übrigen in den Handschriften enthaltenen Texte wird häufig die angegebene Literatur weiterhelfen können – die Entscheidung, ob sich eine Bibliotheksreise lohnen würde, wird deshalb meist gefällt werden können. Unabhängig davon ist die Klärung des Schicksals der (ausnahmslos seit langem) bekannten Rechtsbücher-Handschriften,²³ das nicht zuletzt wegen der Kriegs-

²³ Völlig neue Handschriftenfunde lassen sich mit Hilfe der Konkordanztafeln nicht nachweisen; lediglich drei Nummern (762, 1131, 1409) waren in der vorhergehenden 3. Auflage des Homeyer nicht aufgeführt (übrigens auch nicht in den beiden früheren), fanden sich aber in Rockingers Berichten über die Sachsenspiegelhandschriften vor der Wiener Akademie der Wissenschaften 1889–1897.

einwirkungen häufig unsicher war, in seinem Wert auch nicht annähernd abschätzbar.

II

Beeindrucken die Bände von Oppitz bereits durch Umfang und Aufmachung, so wirkt der Katalog zu den Beständen der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen von Arno Mentzel-Reuters rein äußerlich sehr bescheiden. Hinter dem broschierten Band verbirgt sich jedoch erhebliches – und begrüßenswertes – privates Engagement. Seine Existenz ist dem Praktikumsaufenthalt des Bearbeiters im Zuge seines Referendariats zu verdanken; der regulär in Aachen mit dem Aufgabengebiet „Magazin und Sonderbestände“ betraute Bibliothekar hätte neben seinen normalen Dienstpflichten eine solche Erschließung schwerlich leisten können²⁴ (finanzielle Unterstützung wurde dem Bearbeiter nicht zuteil, die Stadt Aachen gewährte allerdings einen Druckkostenzuschuß).²⁵

Das Ergebnis weist für Aachen einen zwar kleinen, gleichwohl durchaus bemerkenswerten Handschriftenbestand aus – mit einer in St. Gallen um 900 entstandenen Evangelienhandschrift als ältestem Codex. Juristisches ist ebenfalls vertreten, jedoch – anders als man erwarten würde – nicht in Form legistischer oder kanonistischer Handschriften. Auffallend sind vielmehr Sammlungen zum Recht der Städte Köln bzw. Duisburg (Ms. 94 bzw. Ms. 97, letzteres leider verloren). Daneben finden sich Schriftstücke von regionalgeschichtlicher Bedeutung: eine Übereinkunft etwa vom 1./2. November 1661 zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und Karl XI. von Schweden, die Pfalz und die Bistümer Worms, Speyer und Mainz betreffend (Ms. 67), Texte zu Streitigkeiten in den Bistümern Köln und Mainz (Ms. 96; z. T. vermutlich die Mainzer Stiftsfehde 1461–63 betreffend).

Die Angaben sind bewußt ausführlicher, als es die DFG-Richtlinien, die an sich beachtet werden, vorschreiben, da der Bearbeiter der Bibliothek ein Kompendium zur Verfügung stellen wollte für die Zeit nach seinem dortigen Aufenthalt (S. 31). Sie erlauben damit eine begründete Einschätzung des vor Ort zu Erwartenden, auch wenn sie den Wissensdurst des Rechtshistorikers nicht zu stillen vermögen,

²⁴ So er selbst (?) in der Danksagung an den Bearbeiter (S. 5).

²⁵ S. 32.

der gerne genauere Angaben über den Inhalt des (erhaltenen) Bandes Ms. 94 zum Kölner Stadtrecht in Händen hätte – oder auch Hinweise auf die Erlersche Edition von Texten zur Mainzer Stiftsfehde wünschte, um den Inhalt der Handschrift Ms. 96 besser beurteilen zu können. Dennoch ist die Erschließungsfunktion vollauf erfüllt; sie wird durch die vorhandenen Register unterstützt. Identifizierungs- oder Lese Probleme, wie sie bei häufiger überlieferten und insbesondere bei legistischen Texten vorkommen können, stellten sich dem Bearbeiter aufgrund der Zusammensetzung des Bestandes von vornherein nicht.

III

Auch der den Bestand der Dombibliothek Hildesheim beschreibende Band – eine Gemeinschaftsarbeit von vier Bearbeitern – betrifft nur vereinzelt juristische Handschriften, auch er befolgt die DFG-Richtlinien,²⁶ angesichts der finanziellen Unterstützung von dieser Seite (S. VII) wohl selbstverständlich.

Im Gegensatz zum Aachener Bestand handelt es sich hier um eine Bibliothek nicht weltlicher, sondern geistlicher Provenienz. Bestimmen dort (vergleichsweise) neuere Handschriften mit regionalpolitischer Ausrichtung den Charakter der Sammlung oder – wie beispielsweise in der Bibliothek der fränkischen Reichsstadt Weißenburg²⁷ – die Bedürfnisse städtischer Politik und städtischer Juristen, ist die Dombibliothek deutlich auf Kirchenrecht, aber auch auf die Verwaltungsprobleme eines Bistums hin orientiert. Von den insgesamt 92 beschriebenen Handschriften gehören 12 – immerhin 13,04% – zur Gruppe *Ius canonicum et civile*,²⁸ wobei das kanonische Recht klar überwiegt. Auffällig ist der hohe Anteil an Kopialbüchern (14 Stück), die übrigens von den Bearbeitern nicht den Rechtshandschriften

²⁶ Nämlich z. T. die 2. Auflage (1973), z. T. die 4. Auflage (1985) – eine Folge der langen Bearbeitungszeit, die bereits 1979 begann (S. XXIII).

²⁷ Vgl. etwa die Bemerkungen von INGEBORG NESKE in der Einleitung des Nürnberger Kataloges (S. XII–XIV) oder RAINER A. MÜLLER, Kleinstadt und Bibliothek in der Frühmoderne. Zu Genese und Struktur der Ratsbibliothek der fränkischen Reichsstadt Weißenburg, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 15 (1992), S. 99–117 (mit eindrucksvoller Analyse des Bibliotheksbestandes).

²⁸ Die übrigen Gruppen sind (jeweils mit Anzahl der Handschriften in Klammern): Hochstift Hildesheim (22), Philosophie und Philologie (8), Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie (11), Bibel, Exegese (18), Liturgica (21).

zugeordnet werden, sondern – als Verwaltungsschrifttum (S. XXIII) verstanden und zudem nur aufgenommen, wenn sie ihren Schwerpunkt vor 1500 haben – unter der Gruppe „Hochstift“ erscheinen; auch andere Texte, die aus der (gewiß vorbelasteten) Sicht des Rezensenten rechtshistorisch geprägt erscheinen,²⁹ sind nicht der Gruppe *Ius canonicum et civile* zugeordnet und auch im ansonsten vorzüglichen Personen-, Orts- und Sachregister (S. 171–195) sind sie nicht ohne weiteres mit Hilfe allgemeiner Lemmata (wie Recht, Ius, Juristisch) aufzufinden.

Gleichwohl ist der Kern der juristischen Handschriften der Hildesheimer Dombibliothek selbstverständlich sehr wohl im *Ius canonicum et civile* (Hs. 659–674) angesiedelt. Die dort verzeichneten zwölf³⁰ Handschriften umfassen mit Clementinen und Liber Sextus (Hs. 659) sowie Literatur zu den Dekretalen (Hs. 661–664) wesentliche Teile des Corpus iuris canonici und der zugehörigen Literatur – aus dem Corpus iuris civilis sind nur die beiden letzten Digestentitel (Hs. 660) vorhanden; kanonistisch sind auch Hs. 665 (u. a. mit Kanzleiregeln und Rechtsprechungssammlung der päpstlichen Rota) sowie Hs. 672, 673 und 674, zum Dekret enthält Hs. 669 die „Margarita Decreti“ des Martinus Oppaviensis. Auffallend sind zudem einige sich auf das Notariat beziehende Texte (Hs. 665, 668 und 672). Mehrfach begegnen kürzere juristische Notizen, die von den Bearbeitern nicht näher aufgeschlüsselt werden (Hs. 638 sowie Hs. 659); auch über den circa drei Blatt bedeckenden *tractatus* der Hs. 629 (fol. 127^v–130^v) wüßte man gerne Genaueres.

Neugier erwecken die zur einzigen legistischen Handschrift vermerkten „zahlreichen, nicht gekennzeichneten Randglossen“ (S. 80 zu Hs. 660, fol. 1^v–28^r – D. 50.16), während die Glossen zu D. 50.17 im selben Codex unter Hinweis auf Spangenberg, Savigny und Coing (IRMAE V 6) Bulgarus zugeschrieben werden. Ein Hinweis auf das Dolezaleksche Verzeichnis von 1972, das doch im Literaturverzeich-

²⁹ Beispielsweise: Hs. 313b (Sammlung der Rezesse des Generalkapitels der Bursfelder Kongregation); Hs. 351 (Sammelband u. a. mit Ausschnitt aus den Dekretalen [X. 1. 6. 51 und 52], Hildesheimer Hauptrezeß [Braunschweig, den 17./27. 04. 1643 = Lünig, pars spec. III, S. 523 ff.], Statuten und Anordnungen Bischof Bartholds von 1482); Hs. 499 (Gildebuch der Gewandschneider); Hs. 503L (Schadensbriefe und Ächtungen der Stadt Goslar); Hs. 537 (Statuten etc. des Stiftes St. Petersberg, Goslar).

³⁰ Nummern 666, 667, 670, 671 sind nicht beschrieben, davon Nummern 670 und 671 als verloren bekannt (S. 234/235).

nis aufgeführt wird, unterbleibt, obwohl Ms. 660 die einzige Hildesheimer Handschrift ist, zu der dort überhaupt etwas nachgewiesen wird und die fraglichen Glossen von Dolezalek als „voraccursisch“ (mithin besonders früh und besonders interessant) eingestuft werden. Auch der erste Band des Coing-Handbuches (1973) wird nicht benutzt. Da auch Kuttners „Repertorium der Kanonistik“ (1937, Nachdruck 1972) keine Verwendung findet, erscheinen aus Sicht des Rechtshistorikers die wesentlichen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nur unvollständig genutzt.

Gleichwohl erfährt der Benutzer auch aus diesem Katalog (noch) hinreichend viel, um sich ein erstes Bild von den Codices machen zu können; der Katalog erfüllt seinen Zweck.

IV

Solches ließe sich auch von dem Nürnberger Katalog sagen, der übrigens ausschließlich juristische Handschriften beschreibt und in dieser Hinsicht von den übrigen Katalogen (mit Ausnahme des Werkes von Oppitz) abweicht. Es wäre aber in unvertretbarem Maße untertrieben.

Bereits das Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur (S. 145–149) enthält nicht nur die für Hildesheim vermißten Titel, sondern noch einige mehr (etwa das „Bulletin of Medieval Canon Law“ oder Schadts Studie zu den *arbores* von 1982); in den einzelnen Beschreibungen wird zudem von weiteren Titeln Gebrauch gemacht, und auch einschlägige Aufsätze sind ausgewertet. Das erfreuliche Bild setzt sich fort bei den Handschriftenbeschreibungen, die über die bloße Mitteilung des Äußeren durchaus einen (beinahe sinnlichen) Eindruck des Bandes zu vermitteln vermögen.

Der Inhalt ist zudem in meisterhafter Kürze bezeichnet, beispielsweise wenn die Identifikation eines Glossenapparates bereits in der Schlagzeile und – später dann etwas ausführlicher – in der lateinischen Titelfassung mitgeteilt wird: „Cent. II, 76 Codex Justiniani cum glossa ordinaria“ und kurz darauf „1^{ra}–283^{vb} Justinianus: Codex (Lib. I–IX) cum glossa ordinaria Francisci³¹ Accursii“. Trotzdem wird

³¹ Dieser Vornamen, den die Bearbeiterin Accursius stets zuordnet, sollte besser nicht verwendet werden, schon allein, um Verwechslung mit dem Sohn auszuschließen; Accursius selbst taucht in den alten Quellen stets ohne Vornamen auf (FRIEDRICH KARL

die Beschreibung dort ausführlicher, wo es nötig erscheint, etwa beim Hinweis auf zusätzliche Glossen, für die regelmäßig die in der Handschrift genannten Juristen-Siglen mitgeteilt werden;³² in Einzelfällen analysiert die Bearbeiterin sogar die verschiedenen Glos-senschichten (Cent. I 19). Besonderes Augenmerk gilt auch durchweg – so vorhanden – den Petienangaben, lassen sich aus dem Studium solcher Codices, die als Vorlage zum Abschreiben dienten, wichtige Informationen zum Lehr- und Studienbetrieb gewinnen; ein geson-dertes Stichwort im Register erschließt zudem diese einschlägigen Hinweise des Kataloges. Für die – gerade in juristischen Handschrif-ten so häufigen und höchst interessanten – Kurztexte und Notate (typischerweise Literatur zu einzelnen *leges*, Fallerörterungen oder Notizen zu praktischen Rechtsfällen) bekommt der Benutzer des Kataloges regelmäßig Textausschnitte, die ausreichen, um das be-handelte Problem erkennen zu können; zeitgenössische Allegationen sind aufgelöst, so daß die behandelten Textstellen der Corpora un-mittelbar erkennbar sind. Wo unterschiedliche Fassungen eines Textes bekannt und in der Literatur definiert sind, ordnet die Bear-beiterin den Text der Handschrift (hier: Cent. V App. 96 – Lex Salica) entsprechend ein. Auch die Einleitung (S. VII–XVI) hebt sich positiv vom Üblichen ab: Sie analysiert unter Ausnutzung der Provenienz-angaben den historischen Bibliotheksbestand der Vorbesitzer, also der Nürnberger Klöster und des Rates. Insgesamt zeigt der Nürnber-ger Katalog deutlich, welche Hilfestellung dem Benutzer – auch innerhalb des Rahmens der DFG-Richtlinien (S. XV) – gegeben werden kann, ohne daß hierunter die Lesbarkeit oder der Umfang leiden müßte.

Die wenigen Ergänzungen und kritischen Detailbemerkungen, die gleichwohl anzumerken sind, mögen an diesem Bilde nichts mehr grundlegend zu ändern: So vermißt man bei den Codices Cent. I 15, Cent. I 17, Cent. II 41 und Cent. II 77 den Hinweis auf Weigands Habilitationsschrift von 1967, in der diese Handschriften benutzt und Cent. II 77 auch kurz beschrieben wurden;³³ der Einschub auf

VON SAVIGNY, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., Heidelberg 1834, Bd. V, S. 264), weshalb es zumindest unsicher ist, wie er vollständig hieß. Auch das Register des ersten Bandes des Coingschen Handbuches kennt freilich nur einen einzigen Franciscus Accursius!

³² Die Lemmata „Glossennachträge“ bzw. „Exzerpte aus Glossenapparaten des ...“ im Register erschließen diese Bemerkungen systematisch.

³³ RUDOLF WEIGAND, Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus, (Münchener Theologische

fol. 189^{va}–190^{vb} in der Handschrift Cent. II 76 (Andreas de Barulo, *Summa de successionibus ab intestato*) ist – freilich aus einer anderen Handschrift! – 1925 ediert worden;³⁴ die Entstehungszeit der Handschrift Cent. II 80 ist nach den Angaben von Dolezalek, den die Bearbeiterin auch benutzt haben will, 1441, das aus dem Original kopierte Werk des Ludovicus Pontanus datiert „Siena 1433–1435“,³⁵ zum „libellus de ordine iudiciorum“ (fol. 1^{ra}–179^{vb} in Cent. II 91) hätte sich ein Hinweis auf das einschlägige Repertorium zur Prozeßliteratur von Fowler-Magerl³⁶ angeboten, das von der Bearbeiterin sonst durchweg benutzt wird; der Codex Cent. V 95 wurde von Seckel 1911 in aller Kürze analysiert, der dabei zugleich ein sechstes Stück legislativen Inhaltes vermeldet, das im Katalog zu fol. 102^r–103^v übergangen wird.³⁷

Insgesamt liegt hier also ein Katalog vor, der seinem Zweck rundherum gerecht wird, vieles aus seinem Inhalte heraus zu klären erlaubt und jedenfalls die Entscheidung ermöglicht, ob unter dem Beschriebenen Material zu finden ist, das für die jeweiligen Forschungsinteressen berücksichtigt werden sollte.

V

Tadellos präsentiert sich auch der Tübinger Katalog. Die in ihm beschriebenen *lateinischen* Handschriften der Universitätsbibliothek bilden etwa die Hälfte des dort vorhandenen Bestandes,³⁸ der

Studien. III: Kanonistische Abteilung 26), München 1967, insbes. S. 449 (zu Cent. II 77).

³⁴ HERMANN ULRICH KANTOROWICZ, WILLIAM WARWICK BUCKLAND, *Studies in the glossators of the Roman law*, Cambridge 1938 (Nachdruck hg. von PETER WEIMAR, Aalen 1969), S. 221 mit Fn. 7. Dem entsprechenden Hinweis von Dolezalek ist die Bearbeiterin hier offenkundig nicht nachgegangen, obwohl seine Angaben ihr ausweislich ihrer Literaturangabe zu dieser Handschrift vorlagen; auch an anderen Stellen weicht die Bearbeiterin von Dolezaleks Angaben ab, ohne diese Tatsache oder ihre Gründe hierfür anzudeuten.

³⁵ Zum Ganzen: DOLEZALEK, Verzeichnis der Handschriften zum Römischen Recht bis 1600 (Anm. 15), hier Bd. II s. v.

³⁶ LINDA FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung, (Ius Commune Sonderheft 19), Frankfurt am Main 1984, dort S. 184–185 ausführlich zu diesem sehr verbreiteten Werk.

³⁷ EMIL SECKEL, *Distinctiones Glossatorum*, in: Festschrift von Martitz 1911 (Nachdruck separat Graz 1956), S. 277–436 (hier: S. 345–346 mit Fn. 6, sowie S. 340/341 mit Fn. 1); auch DOLEZALEK weist hier übrigens sechs Passagen nach.

³⁸ Die höchste Signatur ist Mc. 374, der Band erschließt Mc. 1–150.

seinerseits nur einen Bruchteil der insgesamt ca. 4.600 Nummern (davon ca. 3.100 abendländische) repräsentiert.

Auch dieser Katalog wurde mit (teilweiser) Unterstützung durch die DFG erarbeitet, und auch er befolgt dementsprechend die einschlägigen DFG-Richtlinien. Im Vergleich zum Nürnberger Gegenstück wirken die Angaben zum Äußeren der Handschriften dürftiger, vermitteln nicht den dort erreichten Eindruck der Unmittelbarkeit und Lebendigkeit. Stattdessen dominieren die inhaltlichen Angaben, was um so erfreulicher ist, als die Bearbeiter die vorhandene Spezialliteratur konsequent ausgewertet haben (sei sie monographisch, sei sie in Form von Aufsätzen); die im Dolezalekschen Verzeichnis von 1972 enthaltenen Angaben finden sich stets wieder, ebenso wird auf die Informationen aus dem ersten Band des Handbuches von Coing regelmäßig hingewiesen, seither erschienene Literatur ist aufgenommen.³⁹ Der Benutzer darf sich verlässlich informiert fühlen. Auch die inhaltliche Beschreibung der einzelnen Codices läßt keinen Raum für Beanstandungen.⁴⁰

Dies ist nicht zuletzt deshalb bedeutsam, weil zu den insgesamt zwar nur dreiundzwanzig⁴¹ einschlägigen Signaturen unter anderem mit dem Codex Mc. 14 eine Handschrift gehört, in der sich Brachylogus, *distinctiones Tubingenses* und das sog. Tübinger Rechtsbuch überliefert finden – eine seit Savigny⁴² vielbeachtete Handschrift. Zu dem hier auf fol. 84^{vb}–85^{ra} enthaltenen Text, der auch als *tractatus criminum* bekannt geworden und als einer der frühesten Strafrechts-traktate von außerordentlicher Wichtigkeit ist, hätte man sich allerdings bessere Information gewünscht; der Hinweis auf Fowler-Magerl, den der Katalog an dieser Stelle gibt, dürfte zwar auf das Problem aufmerksam machen, den neuesten einschlägigen Aufsatz⁴³ zu diesem Werk konnte aber auch sie (noch) nicht nachweisen, und der Titel „Ps.-Placentinus: Summa de varietate actionem, lib. VI,2–3“

³⁹ Beispielsweise FOWLER-MAGERL (Anm. 36).

⁴⁰ Möglicherweise wirkt sich hier der Einfluß Knut Wolfgang Nörres aus, der beratend zur Seite stand (S. 7).

⁴¹ Zu den schon von DOLEZALEK, Verzeichnis der Handschriften zum Römischen Recht bis 1600 (Anm. 15) verzeichneten römisch-rechtlichen Handschriften Mc. 10, 12, 14, 16, 17, 40, 58, 60, 68, 97 und 99 kommen die Codices Mc. 9, 13, 15, 63, 66, 108, 109, 126, 127, 128, 137 und 144 hinzu.

⁴² SAVIGNY (Anm. 31), Bd. IV, S. 267.

⁴³ ANDRÉ GOURON, Zu den Ursprüngen des gelehrten Strafrechts. Die ersten Strafrechtstraktate, in: Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, hg. von KARL KROESCHELL, Sigmaringen 1986, S. 43–58.

ist jedenfalls nicht genügend aussagekräftig, wenn nicht gar irreführend. Im Gegensatz dazu hatte etwa Seckel,⁴⁴ auf den der Katalog auch korrekt hinweist, durch den Zusatz „(*Summa de maleficiis*)“ wenigstens auf den strafrechtlichen Charakter aufmerksam gemacht.

Wesentlich weniger bedeutend sind vermutlich die im Codex Mc. 128 (fol. 155^{rb-vb}) sich findenden *regulae iuris*, über die sich angesichts der sehr knappen Beschreibung („Rechtsregeln zum kanonischen und römischen Recht“) jedoch nur spekulieren läßt. Dies sind jedoch Kleinigkeiten, welche die insgesamt erreichte Leistung nicht schmälern können.

Berücksichtigt man die auch hier hervorragenden Register und die instruktiven Abbildungen, von denen immerhin vier juristische Handschriften betreffen – nämlich die glossierte Ausgabe der Institutionen (Mc. 68), den *liber catenatus* (Mc. 60), das Tübinger Rechtsbuch (Mc. 14) und eine umfängliche Konsiliensammlung aus dem 15. Jahrhundert –, so wird der Benutzer auch mit diesem Katalog vortrefflich bedient, sind die beschriebenen Bestände dem Publikum sehr gut erschlossen.

VI

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die untersuchten Handschriftenkataloge sich ausnahmslos als zweckdienlich erweisen; die ihnen zuge dachte Funktion, den Benutzer zu den Handschriftenbeständen zu führen, ihm – vor der und auch ohne Autopsie – einen möglichst zutreffenden Eindruck von den Codices zu vermitteln und damit die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Handschrift für das eigene Forschungsinteresse einschlägig oder gar wichtig ist, zu ermöglichen, erfüllen sie allesamt, Nürnberger und Tübinger insbesondere lassen kaum einen Wunsch offen.

Konnte Boháček⁴⁵ vor gut zwanzig Jahren noch Leseschwierigkeiten feststellen, die auf die geringe Vertrautheit mit den spezifischen Problemen juristischer Handschriften zurückzuführen waren, so scheint dies heute ausgeräumt zu sein. Möglicherweise wirken sich hier die Erfahrungen aus, die im Umgang mit diesen Beständen –

⁴⁴ Seckel (Anm. 37), S. 291.

⁴⁵ Anm. 13.

nicht zuletzt durch die Förderung seitens der DFG – gesammelt werden konnten. Vermutlich tragen auch die DFG-Richtlinien das ihre hierzu bei, indem sie die Orientierung erleichtern und durch das vorgegebene Fragen- und Bearbeitungsschema auch Sicherheit verleihen. Vielleicht wirken sich schließlich auch die einschlägigen Forschungen aus, sei es das Coingsche Handbuch, sei es Gero Dolezaleks Handschriftenverzeichnis, seien es thematische Arbeiten. Der erfreulicherweise erreichte Stand wird allerdings nur zu halten sein, wenn die Fachleute in Bibliothek und Forschung ihre Kenntnisse weitergeben können – und Kommunikation wie auch Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen stattfindet.